

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie mit den nachfolgenden Hinweisen und Ausführungen über die „Schwärmungsmöglichkeiten“ nicht leistungsrelevanter Sozialdaten bei vom Jobcenter Prignitz angeforderten Unterlagen informieren und Sie über Ihre diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten aufklären.

**Bitte beachten Sie, dass Sie die „Schwärmungen“ nicht auf den Originalen, sondern ggf. auf Kopien vornehmen, die dann vorgelegt werden können!**

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen über die auf der Internetpräsenz des Jobcenters Prignitz für den Datenschutzbeauftragten angegebenen Kontaktmöglichkeiten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Datenschutzbeauftragter des Jobcenters Prignitz

## **Hinweise zu Schwärmungsmöglichkeiten nicht leistungsrelevanter Sozialdaten:**

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Hierzu bestimmt sie Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

Gemäß § 20 Abs. 2 SGB X hat die Behörde alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Die Erhebung von Sozialdaten ist jedoch nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (§ 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X).

**Daher besteht bei der Anforderung von Unterlagen grundsätzlich die Möglichkeit der Schwärmung von**

- eigenen nicht erforderlichen Sozialdaten,
- nicht erforderlichen Daten Dritter und
- nicht erforderlichen Vertragsinhalten.

**Es gilt jedoch zu beachten, dass grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden können, die bekannt sind.**

Weitere Informationen zu Schwärmungen von nicht leistungsrelevanten Sozialdaten finden Sie auch in den [Ausfüllhinweisen zum Antrag auf Arbeitslosengeld II und im Merkblatt Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld](#).

## **Genauere Ausführungen zu häufig angeforderten Unterlagen:**

1.

### **Arbeitsvertrag:**

- Erhebung grundsätzlich erforderlich, aber Recht auf Schwärzungsmöglichkeiten nicht erforderlicher Daten

Nach dem Rundschreiben Nr. 7 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 28.06.2021 ist die Erhebung des Arbeitsvertrages **grundsätzlich erforderlich**, da die Einzelheiten der Entgeltvereinbarung einschließlich etwaiger Sonder- und schwankender Einkommenszahlungen (einschließlich der Berücksichtigung von Absetzbeträgen nach § 11b SGB II) bzw. auch der Zuflusszeitpunkt der Einkommenszahlungen leistungsrechtlich relevant sind.

**Gleichzeitig mit der Anforderung des Arbeitsvertrages besteht jedoch das Recht der Antragsteller und Antragstellerinnen bzw. der Leistungsberechtigten auf Schwärzung nicht leistungsrelevanter Sozialdaten und Vertragsinhalte.**

Zur Prüfung der Wirksamkeit/Gültigkeit des Arbeitsvertrages sind regelmäßig die folgenden Angaben erforderlich

- Arbeitnehmer
- Arbeitgeber
- Datum und Unterschrift des Vertrages
- Beschäftigungsbeginn und -ende
- wöchentliche bzw. monatliche Arbeitsstunden
- Vergütung inkl. Sonderzahlungen/Einmalzahlungen
- Zeitpunkt der Auszahlung

Laut Rundschreiben des Bundesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die Anforderung einer Einkommensbescheinigung nicht erforderlich und damit unzulässig, wenn bereits der vorgelegte Arbeitsvertrag die leistungsrelevanten und damit erforderlichen Daten enthält und umgekehrt.

Wenn weder der Arbeitsvertrag noch die Einkommensbescheinigung alle leistungsrelevanten Daten enthält, ist die Erhebung beider Dokumente erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass sich einem Arbeitsvertrag in der Regel nicht das konkrete (im Einzelfall erzielte) Netto-Einkommen entnehmen lässt. Dies ergibt sich grundsätzlich erst aus der Einkommensbescheinigung.

2.

### Mietvertrag:

**Mit der Vorlage des Mietvertrages werden grundsätzlich die Angaben zu den Bedarfen der Unterkunft und Heizung nachgewiesen.**

Es muss entschieden/geprüft werden, ob eine wirksame rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der oder die Leistungsberechtigte einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten, ernsthaften Mietzinsforderung ausgesetzt ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 03.03.2009 – B 4 AS 37/08 R).

Es ist zu prüfen, ob ein wirksamer Mietvertrag vorliegt. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften über den Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere die §§ 145 ff., 305 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Das bedeutet, dass die Vertragsurkunde, zu der beide Parteien ihre Zustimmung erklären, die **wesentlichen Vertragsbestandteile** enthalten muss. Neben den **Vertragsparteien** und dem **Objekt** sind das die **Dauer** der Überlassung sowie die **Höhe** des Entgelts (Häublein in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 535 Rz. 3).

Bei der Frage, ob eine wirksame, nicht dauerhaft gestundete Mietforderung besteht, kommt es auf die Glaubwürdigkeit der vorgetragenen Tatsachen und auf die feststellbaren Indizien an, aus denen sich die Überzeugungsbildung speist (Luik in Eicher/Luik/Harich, SGB II, Kommentar, 5. Auflage 2021, § 22 Rz. 59).

Die Behörde würdigt nach diesem Grundsatz das Gesamtergebnis des Verfahrens (= die von ihr im Rahmen der Amtsermittlung festgestellten Umstände sowie das Vorbringen der Beteiligten) frei nach der Überzeugungskraft der jeweiligen Beweismittel und des Beteiligtenvortrages unter Abwägung aller Umstände (Siefert in Schütze, SGB X, 9. Auflage 2020, § 20 Rz. 29).

**Wegen des Grundsatzes der Erforderlichkeit besteht auch bei der Erhebung von Mietverträgen zum Nachweis der Bedarfe für Unterkunft und Heizung grundsätzlich die Möglichkeit der Schwärzung nicht erforderlicher Sozialdaten und Vertragsinhalte.**

3.

### Kontoauszüge:

Gemäß § 35 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist das Erheben von Sozialdaten zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erforderlich ist.

**Hieraus resultiert nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.05.2020 (B 14 AS 7/19 R) die Befugnis der Jobcenter, den Bezug existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen von der Vorlage von Kontoauszügen abhängig zu machen, soweit jedenfalls die Einnahmeseite betroffen ist. Das verpflichtet die Antragsteller und Antragstellerinnen grundsätzlich zur Vorlage der Kontoauszüge der letzten Zeit vor der Antragstellung (in der BSG-Entscheidung drei Monate).**

Kontoauszüge mit Angaben zu Gutschriften durfte und darf das Jobcenter für die Dauer von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Leistungsbewilligung in Kopie zur Leistungsakte nehmen, soweit es die Möglichkeit der Schwärzung nicht leistungserheblicher Informationen über Zahlungsempfänger von Lastschriften eingeräumt hat (Bundessozialgericht, a. a. O., Rz. 23).

**Dies bedeutet, dass auch bei der Anforderung von Kontoauszügen die Möglichkeit der Schwärzung nicht leistungserheblicher Informationen besteht.**

**Dies betrifft insbesondere Empfängerdaten und den Verwendungszweck von Ausgabebuchungen, die keinen Bezug zur SGB II - Leistung haben.** Dies gilt vor allem für die besonderen personenbezogenen Daten wie die Angaben über politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Der Buchungsfall muss jedoch grundsätzlich nachvollziehbar bleiben. Dies bedeutet, dass die Ausgabe als Einkauf, Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende als Geschäftsvorgang nachvollziehbar bleiben muss. Die Worte (Einkauf, Mitgliedsbeitrag, Spende, Zuwendung etc.) müssen erkennbar bleiben. Geschwärzt werden können grundsätzlich die Angaben dazu, wofür dieser Einkauf, der Mitgliedsbeitrag, die Zuwendung oder die Spende etc. erfolgte.

4.

#### **Geburtsbescheinigung/Geburtsurkunde:**

Haben Leistungsbezieher einen Anspruch gegen eine andere Person, welche nicht Leistungsträger ist, so geht dieser Anspruch gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf das Jobcenter über. Dies gilt vor allem bei Unterhaltsansprüchen.

Dieser Anspruch muss dann bei einem Elternteil geltend gemacht werden und hierzu muss nachgewiesen werden, dass der Anspruch besteht. Die Mutterschaft oder die Vaterschaft können mittels Geburtsurkunde nachgewiesen werden.

Hierfür ist die Vorlage der Geburtsurkunde/Geburtsbescheinigung erforderlich.

Die Erhebung der Geburtsurkunde ist jedoch auch bei der Aufnahme Neugeborener in die Bedarfsgemeinschaft erforderlich.

**Auch bei der Erhebung/Anforderung der Geburtsurkunde/Geburtsbescheinigung besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Schwärzung nicht erforderlicher Daten (z. B. die dort angegebene Religionszugehörigkeit).**

**Zudem kann das Bestehen eines Unterhaltsanspruches auch durch alternative Nachweise wie eine Vaterschaftsanerkennung oder einen gerichtlichen Beschluss erfolgen.**